Satzung

der

Partnerschaftsvereinigung Wesel – Felixstowe e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Partnerschaftsvereinigung Wesel – Felixstowe e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wesel eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Partnerschaft und Freundschaft zwischen Bürgern der Städte Wesel und Felixstowe zu wecken und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gegenseitige Besuche zum Kennenlernen von Menschen, Sprache, Kultur und Landschaft und zur Verwirklichung der Völkerverständigung. Besonders gefördert wird der Austausch von Schülern und Jugendlichen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder und Förderer

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereine und ähnliche Institutionen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - ci)

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder es verlangt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Sie berät alle anstehenden Fragen und fasst darüber Beschlüsse. Insbesondere beschließt sie über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Auflösung des Vereins

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

- 3. Die Wahlen und die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 4. Juristische Personen, Vereine oder ähnliche Institutionen benennen gegebenenfalls je einen stimmberechtigten Vertreter.
- 5. Alle Jahre wird ein Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassierer/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen

Der / die Bürgermeister/in der Stadt Wesel ist Mitglied des Vorstandes.

- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit.
- 4. Der / die Vorsitzende vertritt den Verein. Er / Sie führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er / sie kann sich durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Der Beirat

Juristische Personen, Vereine oder ähnliche Institutionen, die eine aktive Partnerschaft pflegen, entsenden je ein Mitglied in den Beirat. Sie beraten den Vorstand in allen Fragen der Partnerschaft.

§ 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Partnerschaft zwischen den beiden Städten Wesel und Felixstowe oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10

Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen – nach Abzug der Verbindlichkeiten – an die Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechend zu verwenden hat.

Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 12

Die Satzung tritt mit dem 11. März 2016 in Kraft Wesel, 11. März 2016